

Satzung des

Heimat- und Kulturverein Dudweiler-Nord e. V.

Gegründet am 5. September 1970



Fassung vom 18. September 2006.

Verbindlich ist die Fassung, die beim Vereinsregister
eingetragen ist.

27.04.2011

Vereinszweck – Gemeinnützigkeit – Ökonomie

§ 1

- (1) Der Heimat- und Kulturverein Dudweiler-Nord e. V. mit Sitz in Saarbrücken-Dudweiler verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

- (1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Pflege des kulturellen und gesellschaftlichen Brauchtums in der Stadt Saarbrücken, insbesondere im Stadtbezirk Dudweiler.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Jugendpflege (Unterrichtung in Tanz und Musik)
- Pflege kulturellen Brauchtums (Veranstaltungen mit Wort, Musik und Tanz, Fastnacht)
- Pflege der Natur (geführte Wanderungen)
- Pflege sportlicher Leistungen (Frauengymnastik, Hobbyfußball)
- Unterhaltung der vereinseigenen Räume zur Verwirklichung des Satzungszweckes

§ 3

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 6

- (1) Vereinsmittel dürfen nicht zur Unterstützung oder als Zuwendung für politische Parteien verwendet werden.

§ 7

- (1) Politische und religiöse Betätigungen innerhalb des Vereins sind nicht statthaft.

Mitgliedschaft

§ 8

- (1) Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder juristische Person kann ordentliches Mitglied des Vereins werden.
- (2) Personen unter 18 Jahren kann die Alleinmitgliedschaft mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten gewährt werden, sofern sie nicht schon Mitglied durch Familienmitgliedschaft sind.

§ 9

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

§ 10

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Über die Höhe des monatlichen Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern ist ein neutraler Schlichter einzusetzen. Dieser Schlichter ist in der Regel der Senatspräsident oder eine von ihm benannte Person.

- (2) Das Amt des Schlichters ist ein Ehrenamt und kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- (3) Die Streitenden haben die Entscheidung des Schlichters anzuerkennen.
- (4) Das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens ist in einer Aktennotiz festzuhalten. Die Aktennotiz ist von den Streitenden und dem Schlichter zu unterzeichnen und verbleibt in den Akten des Senatspräsidenten.

§ 12

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer 4-Wochen-Frist zu jedem Monatsersten möglich.
- (3) Ausgeschlossen werden kann,
 - wer mit 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist und nicht innerhalb von 14 Tagen nach Mahnung zahlt,
 - wer gegen die Satzung verstößt
 - wer das Ansehen oder Interesse des Vereins schädigt,
 - wer sich einer unehrenhaften Handlung innerhalb des Vereins gegen ein anderes Mitglied schuldig macht.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dem Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bisher geleisteten Beiträge oder sonstiger Leistungen besteht nicht. Vereinseigentum und Vereinsunterlagen sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 13

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist gehalten, die ordentlichen sowie die außerordentlichen Mitgliederversammlungen zu besuchen.
- (2) Es hat ferner das Recht, Anträge zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, ab dem 16. Lebensjahr das Stimmrecht zu gebrauchen.
- (4) In den Vorstand kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, sich für das Ansehen und Wohlergehen des Vereins nach Kräften einzusetzen.

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Mitgliederversammlung

§ 14

- (1) Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Dazu sind alle Mitglieder schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Termin mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, zu Entscheidungen, die der Zustimmung der Mitglieder bedürfen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wie unter Abs. 1, einzuberufen.
- (3) Anträge an eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung an den geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form zu richten.

- (4) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Der Vorstand ist an eine Zwei-Monatspflicht gebunden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen. Es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Anwesenden ein Mitglied, das die Versammlung bis zum Abschluss der Wahl des 1. Vorsitzenden leitet.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom 1. Vorsitzenden und einem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Alle Mitglieder haben das Recht, diese einzusehen.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
- Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Anträge
 - Wahlen (Vorstand und Kassenprüfer).
Alle Wahlen sind geheim durchzuführen
 - Festsetzung der Beiträge
 - Satzungsänderungen
 - § 17 Abs. 2

Vorstand

§ 15

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand:
Er setzt sich aus drei Personen zusammen:
1. Vorsitzende/r,
 2. Vorsitzende/r und
 1. Kassierer/in

- b) dem erweiterten Vorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand,
1. Schriftführer/in
2. Schriftführer/in (Protokollführer/in)
Elferatspräsident
Presseverantwortliche/r
1. Organisationsleiter/in
2. Organisationsleiter/in
Gardesprecher/in
Vereinspräsident/in
2. Kassierer/in
Zeugwart
Gerätewart und
Vertreter der Gruppen nach § 19 Abs. 2
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Verträge können grundsätzlich nur vom 1. und 2. Vorsitzenden geschlossen werden.
- (5) Mitglieder des erweiterten Vorstandes können zur Teilnahme an einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes eingeladen werden.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand, kommissarisch ein Mitglied an dessen Stelle in den Vorstand zu berufen. Die Berufung ist von dem erweiterten Vorstand zu bestätigen.
- (7) Tagesordnungspunkte des Vorstandes, die in Vorstandssitzungen als vertraulich bezeichnet werden, unterliegen der Verschwiegenheit.
- (8) Bei Fehlverhalten in seinem Aufgabengebiet kann ein Vorstandsmitglied durch den geschäftsführenden Vorstand von seinen Aufgaben entbunden werden.

- (9) Widerspricht dieses Mitglied, so ist ein Schlichtungsverfahren laut §11 einzuleiten.

§ 16

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorstand aus den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Die Wahlen sind immer geheim.
- (3) Nicht anwesende Mitglieder können nur in den Vorstand gewählt werden, wenn diese vorher schriftlich ihre Einwilligung zur Ausübung einer Funktion abgegeben haben. Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt alle zwei Jahre. Ergänzungswahlen können jährlich durchgeführt werden.

Satzungsänderungen

§17

- (1) Ein Antrag auf Satzungsänderung ist spätestens zwei Wochen vor der Versammlung an den geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form zu richten.
- (2) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Senat

§ 18

- (1) Der Vorstand kann Personen des öffentlichen Lebens, oder solche, die die sich um den Heimat- und Kulturverein oder um die Ziele des Vereines verdient gemacht haben, zu Senatoren berufen.
- (2) Sie bilden den Senat, der dem Verein mit Rat und Tat zur Seite steht und in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist.

- (3) Die Senatoren wählen aus ihrer Mitte einen Senatspräsidenten. Er hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

Abteilungen und Gruppen

§ 19

- (1) Abteilungen und Gruppen, die mehr als 10 wahlberechtigte Mitglieder haben, entsenden aus ihren Reihen einen Vertreter in den erweiterten Vorstand.
- (2) Der Elferrat wird durch den Elferratspräsidenten vertreten, die Garden (Mini-, Jugend-, Junioren- und Tanzgarde) durch den Garde- und Jugendleiter.
- (3) Die Vertreterwahlen erfolgen bis zur ersten Sitzung des Gesamtvorstandes nach der Mitgliederversammlung, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen. Die Abteilungen teilen den Namen des Vertreters schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand mit.
- (4) Die einzelnen Gruppen (Abteilungen) haben keinen selbstständigen Vorstand. Ihre Interessen nach außen werden durch den Vorstand des Vereins vertreten.
- (5) Trainerinnen, Betreuerinnen und Gruppenleiter werden nach Absprache durch den Vorstand bestimmt. Bei nicht vereinsgerechtem Verhalten können diese durch den geschäftsführenden Vorstand von ihren Pflichten entbunden werden. Ebenso kann eine Gruppe, die sich nicht vereinsgerecht verhält, durch den Gesamtvorstand aufgelöst werden.
- (6) Auftritte jeglicher Art sind grundsätzlich beim Vorstand in schriftlicher Form anzumelden.

Schlussbestimmungen

§ 20

- (1) Das Gesamtvermögen oder Teile davon (bebaute oder unbebaute Grundstücke, das Clubhaus) können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit einer Mitgliederversammlung veräußert werden.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21

- (1) Der geschäftsführende Vorstand bestätigt den Auflösungsbeschluss und hat für eine ordnungsgemäße Abwicklung zu sorgen.
- (2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Saarbrücken – Stadtbezirk Dudweiler – mit der Auflage, es für die Pflege des kulturellen Brauchtums zu verwenden.

§ 22

- (1) Der Verein ist unter der Nummer 17 VR 2446 im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen. Die Satzung erhält an dem Tag der Eintragung beim Amtsgericht ihre Gültigkeit.

27.04.2011